

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

An die
Wiener Landesregierung
Magistrat der Stadt Wien
MA 22-Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Wien, am 15. Mai 2012
FWU/Temelin12 / u/s / KNENT

Einschreiterin: Forum Wissenschaft & Umwelt
Hammer-Purgstallgasse 8/4, 1020 Wien

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien
Code R110419
Bank Austria AG
Konto 09624192200, BLZ 12000
Vollmacht erteilt

wegen: neues Kernkraftwerk am Standort Temelin, Tschechien – Block 3
und 4

STELLUNGNAHME SAMT URKUNDENVORLAGE

1-fach

2 Beilagen

./ 1: Stellungnahme Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner et al.

./ 2: Stellungnahme Forum Wissenschaft und Umwelt 16. September 2008

Das Forum Wissenschaft und Umwelt ist gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G Partei und erstattet innerhalb offener Frist die

STELLUNGNAHME

Dem vorliegenden Projekt ist infolge Rechtswidrigkeit des Inhaltes, sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften die Genehmigung zu versagen.

Die Unterlagen sind unvollständig, dort wo sie vorhanden sind, mangelhaft.

Das Projekt widerspricht Europäischem Gemeinschaftsrecht.

1. Allgemeine Mängel des Verfahrens

Die Einschreiterin hat im vorliegenden Verfahren die Stellungnahme vom 16. September 2008 abgegeben. Der Einschreiterin ist nicht erkennbar, dass diese Stellungnahme oder Stellungnahmen anderer Beteiligter im Verfahren erörtert worden sind.

Die Übersetzung der kundgemachten Unterlagen entspricht mehrfach nicht dem Originaltext.

Es liegt kein Projektsantrag vor, es werden lediglich vier Referenzanlagen angeführt und diskutiert.

Es liegt keine regelrechte Variantenuntersuchung vor.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht regelrecht ermittelt.

Die Wasserversorgung des Projektes ist nicht sichergestellt.

2. UVP-Richtlinie nicht eingehalten

Es liegt kein regelrechter Projektsantrag vor, ebenso keine regelrechte Variantenuntersuchung. Die Umweltauswirkungen wurden nicht regelrecht beurteilt.

3. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie nicht eingehalten

Der Einschreiterin ist nicht erkennbar, dass ihre Stellungnahme erörtert wurde. Der Einschreiterin ist auch nicht erkennbar, dass die Stellungnahmen anderer Beteiligter erörtert oder gar berücksichtigt wurden.

Die Übersetzung entspricht stellenweise nicht dem Originaltext. Die Öffentlichkeit hat damit keine Kenntnis, jedenfalls keine vollständige Kenntnis, des zu Grunde liegenden Sachverhaltes.

In Wahrheit wurde die Öffentlichkeit am Verfahren nicht beteiligt.

4. Verstoß gegen Aarhus-Konvention

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Argumentation zur Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verwiesen. Die Verstöße gegen die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sind auch Verstöße gegen die Aarhus-Konvention.

5. Kein Projektsantrag

Es liegt kein Antrag vor, der ein konkretes Projekt kennzeichnet.

In den Unterlagen werden vier Referenzanlagen angeführt und angesprochen, aber keine Entscheidung für ein bestimmtes Projekt getroffen.

Das ist unzulässig.

6. Keine Variantenuntersuchung

Eine Variantenuntersuchung setzt voraus, dass ein Projekt vorhanden ist. Im vorliegenden Fall liegt kein Projektsantrag vor. Mangels Projektsantrag kann eine regelrechte Variantenuntersuchung nicht stattfinden.

Darüber hinaus hat die vorgelegte Prüfung wesentliche Mängel. So wurde die Null-Variante nicht untersucht. Andere Varianten der Stromproduktion - etwa aus erneuerbaren Energien - wurden nicht untersucht. Sogar wenn man von einem regelrechten Projektsantrag ausgehen würde, ist die Variantenprüfung erkennbar unvollständig und regelwidrig.

7. Umweltauswirkungen nicht ermittelt

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sind die Hauptauswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln.

Solche Hauptauswirkungen umfassen die Ermittlung der Auswirkung jedenfalls von Unfällen, Naturkatastrophen, Sabotage oder Terrorismus.

Eine Ermittlung der Hauptauswirkungen des Projektes liegt nicht vor.

So werden etwa bezüglich Terror und Sabotage Mechanismen beschrieben, die derartigen Ereignissen vorbeugen sollen. Auswirkungen im Fall eines Schadenseintrittes werden aber nicht dargestellt und nicht bewertet. Die UV-E verweist auf die Tätigkeiten anderer (Nachrichtendienst, Armee, Polizei, Spezialeinheiten,...) und meint, dass es zu Schadenseintritten nicht kommen würde. Das ist aber unzureichend.

Das vorliegende Verfahren ermittelt nicht die Hauptauswirkungen des Projektes auf die Umwelt, insbesondere nicht im Falle von Sabotage, Terror oder Naturkatastrophen.

8. Auswirkungen auf Drittstaaten nicht beachtet

Die vorliegenden Unterlagen ignorieren die meteorologischen Verhältnisse und die Erkenntnisse - etwa aus dem Reaktorunfall Tschernobyl.

Das Tschernobyl-Ereignis hat - trotz der großen Distanz Österreichs zur Ukraine - dazu geführt, dass Österreich eines der am massivsten von radioaktivem Fallout betroffenen Länder war. Diese Tatsachen sind aber in der Ausbreitungsrechnung des Projektes nicht berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkung auf Drittstaaten ist somit erkennbar falsch.

9. Wasserversorgung nicht sichergestellt

Der Projektant erkennt selbst, dass die Anforderung an die Mindestdurchflüsse von keiner der Varianten erfüllt sind.

Der Projektant erkennt auch selbst, dass „unter den Bedingungen des Klimawandels“ die Mindestdurchflüsse nicht gegeben sind.

Nachdem der Projektant selbst erkennt, dass die Wasserversorgung nicht sichergestellt ist, die ausreichende Wasserversorgung gerade bei Atomkraftwerken aber unabdingbar notwendig ist, hat die Behörde das Projekt ohne weiteres abzuweisen.

10. Klimawandel nicht beachtet

Wesentliche Entscheidungsgrundlagen, nämlich die Klimaverhältnisse und deren Änderung, werden nicht beachtet.

So erkennen die Betreiber, dass die Wasserversorgung des Atomkraftwerkes Temelin unter den Bedingungen des Klimawandels nicht gewährleistet ist. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ordentlichen Wasserversorgung werden aber nicht beschrieben.

Damit wird auch nicht beschrieben, dass die notwendige Wassermenge nur durch wesentliche und erhebliche Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt gesichert werden kann.

Die unbestreitbar erheblichen Einflüsse auf Böden, Flussökosysteme, Fauna-Flora-Habitate werden nicht beschrieben und nicht geprüft.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht erhoben und nicht geprüft.

11. Erdbebensicherheit nicht gegeben

Die Abschätzung der Erdbebengefährdung erfolgt nicht nach dem Stand der Technik und nicht nach dem Stand des Wissens. Es wurde keine moderne Untersuchungsmethode angewandt.

Ein Nachweis der Erdbebensicherheit der Nebengebäude, insbesondere der sicherheitsrelevanten Einrichtungen, liegt nicht vor. Diese Sorglosigkeit kann dazu führen, dass sicherheitsrelevante Einrichtungen, wie etwa Wasserleitungen oder Feuerwehrhäuser oder Notstromgggregare bei geringen Erdbebenereignissen einen Totalausfall erleiden und dadurch die Anlage in einen Störfall führen.

12. Bedarfsfrage unrichtig gelöst

Das Projekt geht nicht von den Vorgaben der EU-Energiepolitik aus, welche eine Reduktion des Energiebedarfes um 20% anstrebt.

Eine Begründung für diese abweichende Einschätzung der Bedarfsfrage gibt das Projekt nicht an.

In Wahrheit ist daher ein Bedarf tatsächlich nicht gegeben.

13. Projekt widerspricht EU-Klimastrategie

Atomkraftwerke führen zu keinen substantziellen Einsparungen an Treibhausgasen, wenn „von der Wiege bis zur Bahre“ bilanziert wird.

Dies sogar dann nicht, wenn hinsichtlich der Endlagerung optimistische Annahmen gewählt werden.

Die Aussagen des Projektes zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz beruhen auf offensichtlich falschen Annahmen, nämlich darauf, dass die Aspekte der Urganerzgewinnung, sowie der Endlagerung aus der Treibhausbilanz des Projektes völlig ausgeklammert werden.

Der Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Klimastrategie wird vom Projekt nicht aufgegriffen und nicht aufgeklärt.

14. Sicherheit unzureichend

Der Projektant behält sich die Auswahl unter vier verschiedenen Reaktortypen vor. Die Sicherheitsaspekte dieser verschiedenen Typen werden nicht vollständig beschrieben und nicht vollständig beurteilt.

Die sicherheitsrelevante Infrastruktur, deren Funktionstüchtigkeit bei Unfällen wesentlich ist, wird nicht beschrieben und nicht geprüft. Diese sicherheitsrelevante Infrastruktur, das sind insbesondere die Wasserzufuhr, die Anlagen der Feuerwehr, die Abwasserrückhaltung, Batterieaufladestationen, Unterbringung von Dieselerzeugern, Unterbringung von Hochdruckpumpen, Hochkapazitätspumpen werden nicht beschrieben und nicht beurteilt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese sicherheitsrelevante Infrastruktur im Falle eines Unfalles oder Störfalles funktionsfähig ist.

Hinsichtlich der Sicherheitskomponenten des Kraftwerkes liegen keine Informationen vor, dass diese getestet worden wären. Eine Begründung dafür, aus welchen Gründen diese Sicherheitskomponenten ausreichende Sicherheit auch ohne Tests gewährleisten, wurde von den Betreibern nicht vorgebracht.

Risikovergrößerung durch gemeinsame Anlagenteile

Das Projekt berücksichtigt nicht, dass Anlagenteile, die von mehreren Reaktoren gemeinsam genutzt werden, das vom Kernkraftwerk insgesamt ausgehende Risiko wesentlich vergrößern. Dies wurde vom Projekt weder besprochen, noch beurteilt.

Auslegungsstörfälle werden vom Projekt erwähnt, jedoch nicht besprochen und nicht beurteilt. Es wird nicht beschrieben, welche Art von Störfall den Ausführungen zu Grunde gelegt wird. Damit liegt keine regelrechte Beurteilung der Störfälle vor.

15. Schwere Unfälle

Nachdem das Projekt sich nicht auf einen Projektsantrag einigen kann, gerät der Betreiber bei der Beurteilung schwerer Unfälle in Schwierigkeiten.

Eine regelrechte Beurteilung der Auswirkungen von schweren Unfällen liegt nicht vor.

Die Annahmen über die Freisetzung von Radionukliden sind nicht begründet, sondern willkürlich angenommen. Die Erfahrungen bisher bestehender Reaktorunfälle wurden nicht besprochen und nicht beurteilt.

Unfallszenarien für das Abklingbecken wurden nicht behandelt und nicht geprüft.

Der Totalausfall aller Stromversorgungsquellen, wie es etwa in Fukushima stattgefunden hat, wird nicht behandelt.

Auswirkungen von Terrorakten oder Sabotageakten werden nicht besprochen und nicht beurteilt.

Der Absturz von größeren zivilen Flugzeugen wird weder angesprochen, noch belegt, obwohl dies notwendig für eine regelrechte Beurteilung ist.

16. Projekt ist nicht genehmigungsreif

Es liegt kein regelrechter Projektsantrag vor. Die vorliegenden Dokumente entsprechen in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben der UVP-Richtlinie. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen wurden nicht erhoben, nicht besprochen und nicht beurteilt.

Der Projektsantrag ist abzuweisen. Das Projekt ist nicht genehmigungsreif.

17. Lehren aus Fukushima

Der Unfall im Atomkraftwerk Fukuhsima hat gezeigt, dass schwere Unfälle in Atomkraftwerken vorkommen können und dass dies auch in hoch technisierten Ländern und in Kraftwerken mit westlichem Design der Fall ist. Zwei oder mehrere Reaktoren, die Anlagenteile gemeinsam nutzen, vergrößern das vom Kernkraftwerk ausgehende Risiko wesentlich.

Folgende Forderungen an die Genehmigung von Atomkraftwerke sind zu stellen:

- a) Die Sicherstellung des Einschlusses des Reaktorkernes bei schweren Unfällen muss als Genehmigungsvoraussetzung aufgenommen werden und mit derselben Sorgfalt nachgewiesen werden, wie die Beherrschung der bisherigen Auslegungsstörfälle.
- b) Der Einschluss des Reaktorkernes muss anlagenspezifisch demonstriert werden.
- c) In den Kernkraftwerken muss der Umgang mit schweren Unfällen geübt werden. Dies ist als Genehmigungsvoraussetzung vorzuschreiben.
- d) Die Aufsichtsbehörde muss auch für die Implementierung von adäquaten Maßnahmen im Fall des schweren Unfalls mit Kernschmelze zuständig sein, nicht nur der Betreiber.
- e) Die sicherheitsrelevante Infrastruktur muss die gleichen Qualifikationen der Sicherheit aufweisen, wie die Anlage selbst.

Diese Forderungen sind Genehmigungsvoraussetzungen und regelmäßig von unabhängigen Fachleuten unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit zu kontrollieren.

Das Projekt hält diese grundlegenden Anforderungen nicht ein.

Beweis:

- Stellungnahme Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner et al.
- Stellungnahme Forum Wissenschaft und Umwelt 16. September 2008
- vorliegende Unterlagen der Kundmachung
- Einholung von Sachverständigengutachten gemäß den nachstehenden Anträgen

BEWEISANTRÄGE

1. Erstellung einer Variantenprüfung unter Einbeziehung der Null-Variante, sowie erneuerbarer Energien.
Begründung der Abweichung der Bedarfsprognose gegenüber der EU-Energiepolitik.
2. Ermittlung, ob und auf welche Weise das Projekt zur deutlichen Senkung des Strombedarfs gemäß den Zielen der EU-Energiepolitik beiträgt.
3. Anführung jener Kraftwerke, die im Falle der Inbetriebnahme des Projektes abgeschaltet werden.
4. Durchführung von geeigneten Tests der passiven Sicherheitssysteme und Vorlage der Testunterlagen.
5. Durchführung von Tests und Experimenten zur Belegung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen, insbesondere der Reaktordruckbehälter.
6. Nachweise der Kühlung im Fall einer Kernschmelze.
7. Nachweis der Kühlung im Fall eines totalen Stromausfalls.
8. Untersuchung und Beurteilung der Auslegungsstörfälle.
9. Untersuchung und Beurteilung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen schwerer Unfälle.
10. Darstellung der gemeinsam genutzten Anlagenteile des Standortes Temelin.
11. Darstellung der möglichen Wechselwirkungen bei schweren Unfällen zwischen den Anlagen am Standort Temelin.
12. Vorlage Beurteilung der Umweltauswirkungen im Falle der Freisetzung von Radionukliden ähnlich einem Tschernobyl-Ereignis oder Fukushima-Ereignis samt Begründung und Beurteilung.
13. Beschreibung und Beurteilung eines Unfallszenarios für das Abklingbecken.
14. Beschreibung der Maßnahmen bei einem Totalstromausfall, ähnlich dem schweren Unfall in Fukushima, des Katastrophenmanagement und einer Beurteilung dieser Maßnahmen.

15. Eine Vorlage der Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen für die ungünstigsten meteorologischen Verhältnisse, unter Annahme eines Austritts von Radionukliden wie beim Tschernobyl- oder Fukushima-Ereignis.
16. Vorlage von Unterlagen, die darstellen, wie grenzüberschreitende Belastungen verhindert werden.
17. Vorlage von Unterlagen, die darstellen, wie grenzüberschreitende Schäden kompensiert werden.
18. Nachweis der Fähigkeit der Anlagen, dem Absturz größerer ziviler Flugzeuge standzuhalten.
19. Einholung von seismischen Untersuchungen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zum Standort Temelin.
20. Nachweis, dass die am Standort Temelin vorhandenen Atomkraftwerke und Nebengebäude den Anforderungen der Erdbebensicherheit entsprechen.
21. Nachweis der Erdbebensicherheit der Wasserzuleitung zu sämtlichen Kernkraftwerken am Standort Temelin.
22. Nachweis der Verfügbarkeit einer ausreichenden Wassermenge auch im Störfall unter den Bedingungen der veränderten Klimaverhältnisse.
23. Vorlage einer Untersuchung über die Auswirkungen des Eingriffs in die Landschaftsökologie zur Sicherung der ausreichenden Wasserversorgung des Projektes.
24. Vorlage von Gutachten zur Beurteilung der Auswirkung der erheblichen Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt der zur Sicherung der Wasserversorgung notwendig ist und die Einflüsse auf Böden, Flussökosysteme, Fauna-Flora und Habitate samt Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
25. Ermittlung und Untersuchung der Hauptauswirkungen des Projektes auf die Umwelt, einschließlich Unfällen, Naturkatastrophen, Sabotage, Terrorismus.

Aus all diesen Gründen ergeht der

ANTRAG

- Das vorliegende Projekt mangels Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen des EU-Gemeinschaftsrechtes zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen,
- in eventu den Vorhabensantrag abzuweisen,
- das Projekt zur Aufnahme von Beweisen und zur neuerlichen öffentlichen Verhandlung zurückzuverweisen,
- jedenfalls aber das Vorbringen und die Anträge der Einschreiter zu berücksichtigen und die beantragten Beweise aufzunehmen.

Forum Wissenschaft und Umwelt